

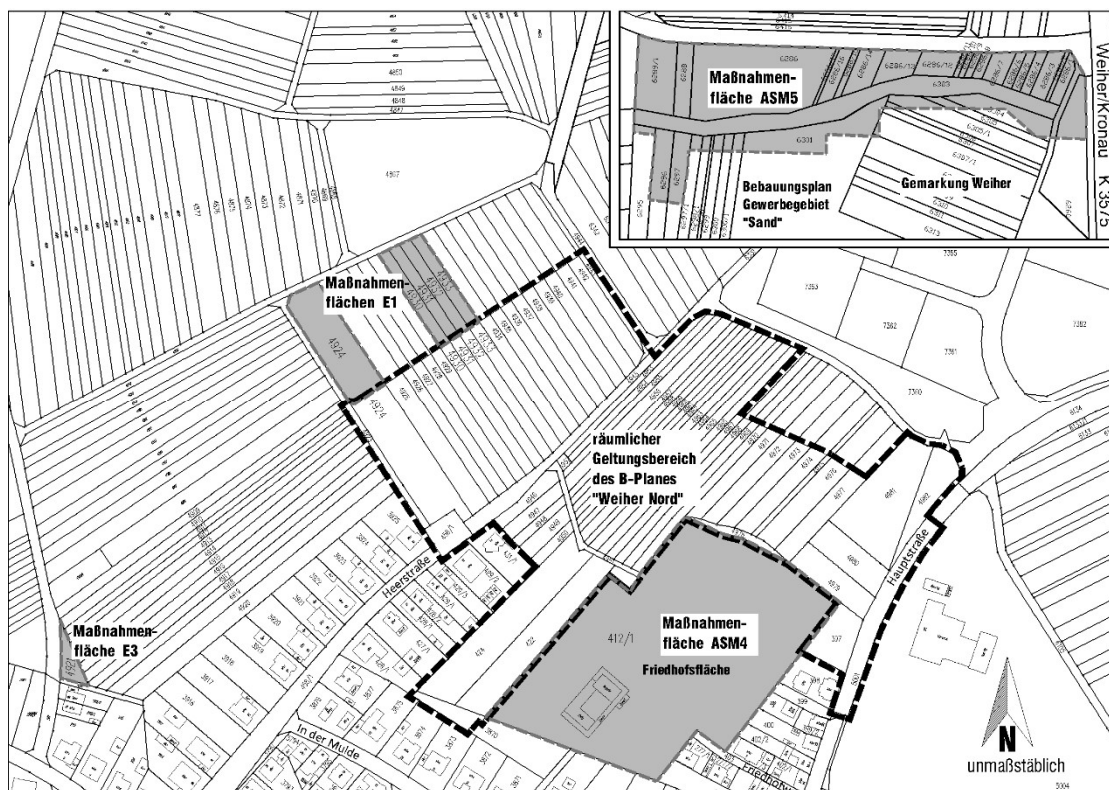
## Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften „Weiher Nord“

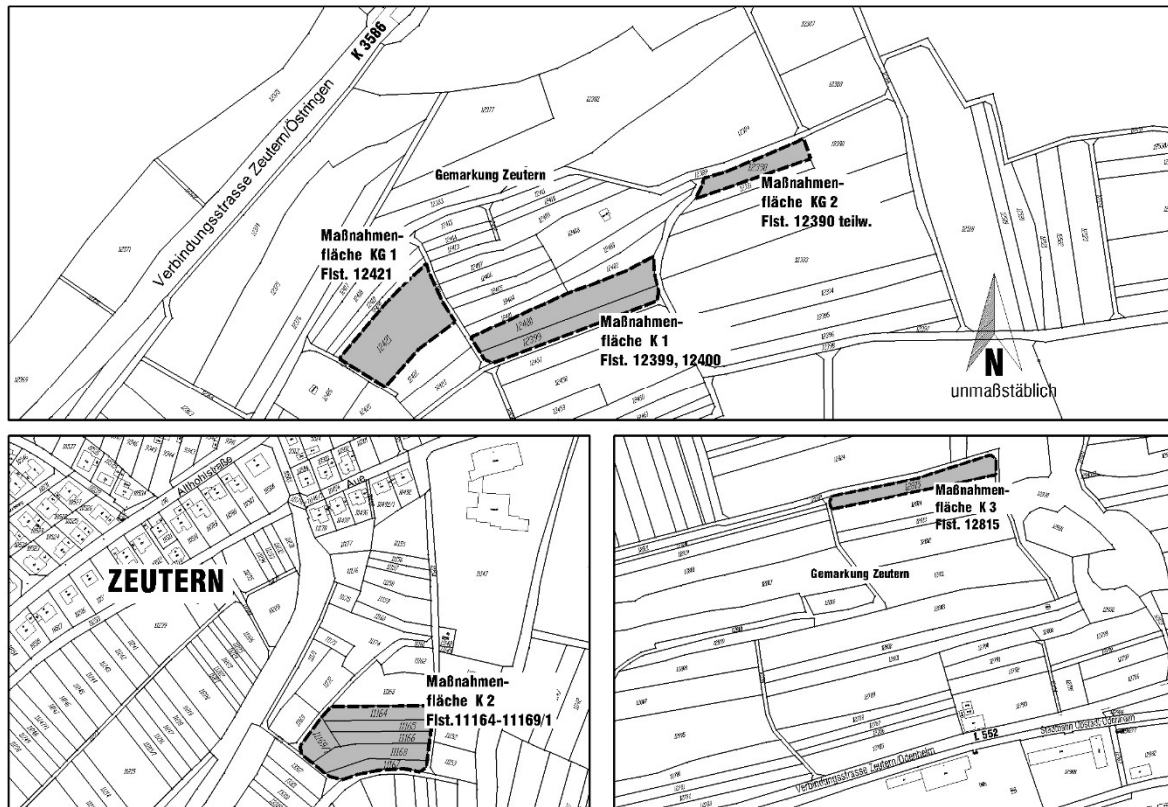
Der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.11.2024 den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Weiher Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Karlsruhe, Baurechtsamt, hat mit Schreiben vom 03.02.2025 den Bebauungsplan genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die zu erwartenden Eingriffe auch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften sowie die Flächen der extensiven Ausgleichsmaßnahmen sind den nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitten zu entnehmen:





**Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Weiher Nord“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vergleiche § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan können einschließlich der Begründung, den Umwelt- und Artenschutzunterlagen als gesonderte Bestandteile der Begründung beim Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher, Bruchsaler Str. 1-3, 76698 Ubstadt-Weiher, Zimmer 25 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ubstadt-Weiher, den 06.02.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tony Löffler'.

Tony Löffler, Bürgermeister